



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Sandra Hietel-Heuer (CDU)
Mitglied des Landtages Alexander Räuscher (CDU)

Kleinwindenergieanlagen in urbaner Umgebung

Kleine Anfrage - **KA 8/1040**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 23.11.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Sandra Hietel-Heuer (CDU)
Mitglied des Landtages Alexander Räuscher (CDU)

Kleinwindenergieanlagen in urbaner Umgebung

Kleine Anfrage – **KA 8/1040**

Vorbemerkung der Mitglieder des Landtages:

Unter der Voraussetzung, eine versorgungssichere und nachhaltige urbane Energieversorgung sicherzustellen, die nicht ausschließlich auf Energieerzeugung aus dem ländlichen Raum angewiesen ist, gilt es, die Energieressourcen in den urbanen Gebieten effektiv zu nutzen. Neben der Photovoltaik stellt die Kleinwindkraft eine der wenigen Möglichkeiten dar, auch in dicht bebauten Gebieten sowie in der Stadt erneuerbare Energie zu erzeugen und somit die Ziele der neuen EU-Gebäuderichtlinie mit der Forderung nach Null-Energie-Häusern zu erreichen.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Es wird davon ausgegangen, dass der in der Überschrift der Kleinen Anfrage verwendete Begriff „Kleinwindenergieanlagen“ sich unabhängig von der textlichen Variation in den Fragestellungen (Kleinwindanlagen, Kleinwindkraftanlagen) auf die identische Anlagenkategorie bezieht.

1. Was tut die Landesregierung, um die Planung und den Bau von Kleinwindanlagen als Beitrag zur Energiewende zu erleichtern und zu unterstützen bzw. welcher Handlungsbedarf wird hier gesehen?

Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) normiert in § 60 Abs. 1 Nr. 3 b) BauO LSA zur Verfahrensbeschleunigung und zur Erleichterung des Baus und der Planung, dass Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 Meter und einem Rotordurchmesser bis zu 3 Meter in Gewerbe- und Industriegebieten verfahrensfrei errichtet werden dürfen. Dass die weiteren im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die qualifiziert überplanten Bereiche von der Verfahrensfreiheit ausgenommen sind hat seinen Grund darin, dass in diesen Fällen regelmäßig mit Konflikten zu rechnen ist, die es erfordern, eine präventive bauaufsichtliche Prüfung der Windkraftanlagen durchzuführen.

2. Welche Unterschiede gibt es bei der baurechtlichen Bewertung von Kleinwindanlagen im Vergleich zur baurechtlichen Bewertung von großen Windkraftanlagen?

Aus baurechtlicher Sicht ist eine Legaldefinition von Kleinwindanlagen und großen Windkraftanlagen nicht existent.

Geht man davon aus, dass Kleinwindkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 Meter von dem Begriff der „Kleinwindanlage“ erfasst sind (vgl. Antwort zu Frage 4.), dann ergeben sich für diese Anlagen unterschiedliche bauordnungsrechtliche Verfahren abhängig von der Höhe der baulichen Anlage. Die einzelnen bauordnungsrechtlichen Verfahren beinhalten unterschiedliche Prüfungsumfänge.

Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 b) BauO LSA ist die Errichtung von Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 Meter und einem Rotordurchmesser bis zu 3 Meter in Gewerbe- und Industriegebieten verfahrensfrei. Die Errichtung von Windkraftanlagen einer Höhe von größer 10 Meter bis 30 Meter kann gemäß § 61 BauO LSA im Genehmigungsfreistellungsverfahren oder gemäß § 62 BauO LSA im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beantragt werden. Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 30 Meter sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 BauO LSA Sonderbauten und unterliegen somit dem vollständigen Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO LSA.

Gemäß Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

3. Werden die Kleinwindenergieanlagen gefördert, und wenn ja, wie? Ist eine Veränderung der Förderungssituation kurz-, mittel- oder langfristig geplant?

Kleinwindenergieanlagen stellen Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dar und fallen daher unter das Förderregime des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Der Förderanspruch richtet sich im Falle von Kleinwindenergieanlagen nach § 19 EEG i.V.m. §§ 20, 21 und 46 EEG.

Der eigenverbrauchte Strom aus Kleinwindenergieanlagen wird indirekt durch dessen Befreiung von Steuern, Abgaben und Umlagen gefördert.

Darüber hinaus bestehen verschiedene Investitionsförderprogramme des Bundes, u.a. das „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ und das KfW-Kreditprogramm Erneuerbare Energien „Standard“ (270).

Über von der Bundesregierung geplante Änderungen des EEG-Förderregimes in Bezug auf Kleinwindenergieanlagen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Wie viele Kleinwindanlagen in Sachsen-Anhalt sind in Betrieb

- a) bis zu einer Höhe von zehn Metern,**
- b) über einer Höhe von zehn Metern?**

Bitte unterteilen in Landkreise und kreisfreie Städte.

Als Kleinwindanlagen werden im Allgemeinen Windenergie-/Windkraftanlagen bezeichnet, die eine Gesamthöhe von kleiner/gleich 50 Meter aufweisen. Den unteren Bauaufsichtsbehörden liegen bezüglich der Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 Meter und einem Rotordurchmesser bis zu 3 Meter in Gewerbe- und Industriegebieten aufgrund der Verfahrensfreiheit keine belastbaren Kenntnisse vor. Den unteren Bauaufsichtsbehörden ist weiterhin nicht bekannt, ob die genehmigten und errichteten Anlagen noch in Betrieb sind.

Im Zusammenhang mit der Antwort zu Frage 5. wird für die Beantwortung daher auf die Datenlage des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur zurückgegriffen. In das Marktstammdatenregister müssen sich unter anderem auch die Betreiber von Windenergieanlagen unter den in der Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV) genannten Voraussetzungen eintragen, wenn die Anlagen unmittelbar oder mittelbar an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind. In Sachsen-Anhalt sind laut Marktstammdatenregister (Auszug vom 18.10.2022, 11:30 Uhr) 11 solcher Anlagen in Betrieb, davon fünf Anlagen mit einer Höhe bis zehn Meter und sechs Anlagen mit einer Höhe von mehr als zehn Metern. Auf die Landkreise/kreisfreien Städte heruntergebrochen, ergibt sich nachfolgendes Bild:

	Anlagen bis 10 Meter	Anlagen höher 10 Meter
Kreisfreie Städte		
Dessau-Roßlau	0	0
Halle (Saale)	1	0
Magdeburg	0	0
Landkreise		
Altmarkkreis Salzwedel	0	1
Anhalt-Bitterfeld	0	0
Börde	0	1
Burgenlandkreis	0	0
Harz	0	1
Jerichower Land	0	1
Mansfeld-Südharz	1	0
Saalekreis	2	0
Salzlandkreis	0	1
Stendal	1	0
Wittenberg	0	1
Summe	5	6

5. Welchen Beitrag leisten diese Kleinwindanlagen heute in der Stromproduktion und welche Bedeutung misst die Landesregierung diesen Anlagen bei?

Zwei der vorgenannten Anlagen (in den Landkreisen Stendal und Mansfeld-Südharz) sind erst im Jahr 2022 in Betrieb gegangen, daher kann für diese Anlagen keine Aussage zur Stromproduktion getroffen werden. Von den verbleibenden neun Anlagen konnte von sieben Anlagen die produzierte Strommenge im Jahr 2020 aus den Bewegungsdaten des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers 50 Hertz ermittelt werden. Diese betrug kumuliert knapp 140 Megawattstunden (MWh). Im Vergleich dazu wurden in ganz Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 insgesamt 9,2 Millionen MWh aus Windenergie gewonnen. Der Anteil der Kleinwindanlagen war bezogen auf das Jahr 2020 mit 0,0015 % an der Gesamtstromproduktion demnach sehr gering. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Größenordnung seit 2022 signifikant verändert hat

Ein Vier- oder Mehrpersonenhaushalt verbraucht im Jahr ca. 5 MWh Strom. Die meisten der o. g. Kleinwindanlagen haben diese Strommenge im Jahr 2020 nicht bereitgestellt. Lediglich das Windrad im Landkreis Harz, das mit seiner installierten Leistung von 110 Kilowatt (kW) eine mindestens zehnmal höhere Leistung aufweist als die anderen oben dargestellten Kleinwindanlagen hätte unter der Annahme, dass es kontinuierlich Strom produziert, eine gewisse Zahl an o. g. Haushalten versorgen können.

Für die öffentliche Stromversorgung sind die Kleinwindanlagen demnach aktuell nicht von Bedeutung. Im Sinne der Eigenversorgung können sie theoretisch eine Alternative oder eine Ergänzung zu Photovoltaik-Anlagen sein.

6. Wird in Sachsen-Anhalt der Betrieb solcher Anlagen in urbanen Gebieten für sinnvoll erachtet?

Die Frage nach dem Sinn des Betriebes in urbanen Gebieten wird so verstanden, dass damit die Stromerzeugung mittels dieser Anlagen gemeint ist.

Kleinwindanlagen können auch im urbanen Raum an geeigneten Standorten eine sinnvolle Möglichkeit zur dezentralen Energieversorgung darstellen und Letztverbrauchern die Teilhabe an der Energiewende ermöglichen. Hierfür kommen insbesondere Standorte in Gewerbegebieten in Betracht, in denen Unternehmen ansässig sind, deren Lastprofile eine hohe Eigenverbrauchsquote erlauben, sowie Standorte an denen die Kleinwindenergieanlagen mit ausreichend dimensionierten Stromspeichern oder Photovoltaikanlagen kombiniert werden können (siehe dazu auch die Beantwortung zu Frage 9). Voraussetzung ist in jedem Fall eine ausreichende Windhöufigkeit am jeweiligen Standort. Gerade bei dicht bebauten Siedlungsstrukturen stellt sich jedoch das Problem von geringen Windgeschwindigkeiten aufgrund umliegender Bebauung. Als Hauptanwendungsbereich für Kleinwindanlagen werden auch künftig landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich gesehen.

7. Bieten Hochhäuser in den urbanen Gebieten aus Sicht der Landesregierung eine geeignete Plattform für die Nutzung von Kleinwindkraftanlagen?

Da es bei Hochhäusern keinen Zusammenhang zwischen Standsicherheit des Gebäudes als Plattform für die Nutzung von Kleinwindkraftanlagen und Lage in einem urbanen Gebiet gibt, gelten die Aussagen für alle Hochhäuser.

Unterstellt wird auch hier, dass die Frage auf Kleinwindkraftanlagen bis 50 Meter Höhe abstellt und diese somit nicht dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen.

Eine allgemeine Aussage, dass aus bautechnischer Sicht Hochhäuser eine geeignete Plattform bieten, lässt sich nicht treffen.

Die Entscheidung darüber ist nur bei Betrachtung des einzelnen Hochhauses möglich. Die Nutzung von Kleinwindkraftanlagen an und auf Hochhäusern darf die Standsicherheit der Gebäude nicht beeinträchtigen. Bei der Neuerrichtung eines Hochhauses ist dies gewährleistet, wenn der Standsicherheitsnachweis des Gebäudes die Nutzung für Kleinwindkraftanlagen berücksichtigt.

Bei bestehenden Hochhäusern ist die angestrebte Nutzung mit Kleinwindkraftanlagen als Änderung des Gebäudes anzusehen, die baugenehmigungspflichtig ist, da sie nicht unter die Verfahrensfreiheit des § 60 Abs. 1 Nr. 11 BauO LSA fällt. Dies gilt auch dann, wenn die Kleinwindkraftanlage nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA als Anlage der technischen Gebäudeausrüstung oder als Anlage nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 a) BauO LSA verfahrensfrei wäre. Im Rahmen des notwendigen Baugenehmigungsverfahrens für die Änderung des Hochhauses ist ein Standsicherheitsnachweis für das bestehende Gebäude vorzulegen, der die Nutzung von Kleinwindanlagen am oder auf dem Gebäude berücksichtigt.

Da es sich bei Hochhäusern um Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 BauO LSA handelt, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Standsicherheitsnachweis gemäß § 65 Abs. 3 BauO LSA zu prüfen. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Damit wird auch die Frage geklärt, ob ein Hochhaus aus bautechnischer Sicht als Plattform für die Nutzung von Kleinwindkraftanlagen geeignet ist.

8. Strebt sie eine Erhöhung der Anzahl der Anlagen an und wenn ja, wie viele

- a) Anlagen bis zu zehn Metern,**
- b) Anlagen über zehn Metern?**

Die bauordnungsrechtlichen Regelungen dienen der Gefahrenabwehr und regeln insbesondere Anforderungen an den Brandschutz, die Standsicherheit, Abstände baulicher Anlagen und Bauprodukte. Eine steuernde Wirkung auf die Anzahl von bestimmten baulichen Anlagen entspricht nicht dem Zweck des Bauordnungsrechts.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet aktiv steuern. Bebauungspläne sind so zu aufzustellen, dass verträgliche Rahmenbedingungen für den Bau von Windkraftanlagen vorgegeben sind.

Ein weiterer Zubau von Kleinwindkraftanlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, konkrete Zielvorgaben für den Ausbau von Kleinwindkraftanlagen festzulegen.

9. Wie bewertet sie die Möglichkeiten und die Rentabilität der Einspeisung ins Stromnetz?

Auch für in Kleinwindkraftanlagen erzeugten Strom gilt der Anschluss- und Einspeisevorrang in das Netz der allgemeinen Versorgung gemäß §§ 8 und 11 des EEG. Die Möglichkeit zur diskriminierungsfreien Netzeinspeisung ist demnach generell gegeben.

Bezüglich der Rentabilität einer Netzeinspeisung von in Kleinwindkraftanlagen erzeugtem Strom ist anzumerken, dass die spezifischen Stromgestehungskosten von Kleinwindkraftanlagen zumeist höher ausfallen als die EEG-Vergütung. Daher ist eine vollständige Netzeinspeisung bei Kleinwindkraftanlagen in der Regel nicht rentabel.

Die Wirtschaftlichkeit von Kleinwindkraftanlagen steigt mit dem Anteil des eigenverbrauchten Stroms. Als Anwendungsbereich für Kleinwindkraftanlagen eignen sich daher Eigenverbrauchskonzepte mit hohem Grundlastniveau. Insbesondere in Kombination mit Stromspeichern und Photovoltaikanlagen, deren Erzeugungsprofile sich gut mit denen von Kleinwindkraftanlagen ergänzen, lassen sich hohe Eigenverbrauchsquoten erzielen. Die derzeit hohen Energiepreise erhöhen die Rentabilität von Kleinwindkraftanlagen.

10. Sieht sie einen Veränderungsbedarf bei den geltenden immissionsschutz- und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Kleinwindanlagen und falls ja, welchen?

Kleinwindanlagen sind in Sachsen-Anhalt derzeit nur in vergleichsweise geringer Stückzahl verbreitet (vgl. Antwort zu Frage 4.). Der Landesregierung sind bislang keine Lärmkonflikte (Beschwerden und Ähnliches) im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kleinwindanlagen in urbanen Gebieten bekannt. Bei vorausschauender Planung unter dem Aspekt des Lärmschutzes ist der Betrieb entsprechender Anlagen konfliktarm möglich. Für die Vorbeugung von Lärmkonflikten beim Betrieb von Kleinwindanlagen in den dem Wohnen dienenden Gebieten kann auf etablierte Instrumente, wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) und das Baugesetzbuch (BauGB) zurückgegriffen werden.

Der Betrieb von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Kleinwindanlagen unterliegt – ebenso wie der von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen – den Anforderungen der TA Lärm. Bezüglich der dort unter Nummer 6.1 definierten Immissionsrichtwerte für den Tages- und für den Nachtzeitraum sieht die Landesregierung aktuell keinen Veränderungsbedarf.

Die Landesregierung sieht darüber hinaus keinen Änderungsbedarf bei den geltenden bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Die bestehenden Regelungen werden als ausreichend eingeschätzt. Darüber hinaus liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Bauplanungsrecht beim Bund.

Das BauGB stellt unterschiedliche bauplanungsrechtliche Anforderungen an Vorhaben in Abhängigkeit von deren Lage. Des Weiteren wird zwischen selbständigen Hauptanlagen und untergeordneten Nebenanlagen unterschieden. Die Zulässigkeit der Vorhaben, so auch von Windkraftanlagen, wird im BauGB unter §§ 29 ff. geregelt. Für Windkraftanlagen in urbaner Umgebung kommen zwei Bereiche in Betracht. Im beplanten Innenbereich ist § 30 BauGB und im unbeplanten Innenbereich ist § 34 BauGB anzuwenden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB können aus städtebaulichen Gründen im Bebauungsplan Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien festgesetzt werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB können im Bebauungsplan auch die bei der Errichtung von Gebäuden zu treffenden baulichen Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Windkraftanlagen festgesetzt werden. Wie bei allen anderen Festsetzungsmöglichkeiten auch werden städtebauliche Gründe vorausgesetzt.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die geplante Windkraftanlage optisch in das Baugebiet passen muss. So soll eine Verunstaltung des Ortsbildes oder eine Beeinträchtigung der Eigenart des Baugebietes vermieden werden. Aus diesem Rücksichtnahmegebot sowie dem Nachbarschutz ergibt sich, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde ab einer bestimmten Höhe der Windkraftanlage über die Genehmigung entscheidet.

Wenn im unbeplanten Innenbereich die Eigenart der näheren Umgebung keinem Baugebiet der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht, sind Windkraftanlagen nach § 34 Abs.1 S.1 BauGB zulässig, wenn sie sich hinsichtlich der Art und des Maßes der Nutzung sowie hinsichtlich der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Entsprechen dahingegen die Gebiete, in denen Windkraftanlagen errichtet werden, einem der Baugebiete der BauNVO (Reines Wohnen, allgemeines Wohnen, urbanes Gebiet etc.) wird die Zulässigkeit der Anlagen im Hinblick auf die Art der Nutzung allein danach beurteilt, ob die Anforderungen nach § 2 bis 11 BauNVO erfüllt werden (§ 34 Abs. 2 BauGB).